

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 647 - Gebiet Berghauser Straße, Engelbertstraße

1. Einleitung des Bebauungsplanverfahrens
 2. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
-

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	11.01.2012	Entscheidung
1	Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

Beschlussvorschlag

1. Einleitung des Bebauungsplanverfahrens
-

Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 647 – Gebiet: Berghauser Straße, Engelbertstraße – wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

2. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zu dem Bebauungsplan Nr. 647 – Gebiet: Berghauser Straße, Engelbertstraße – wird die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. Ziffer 4.1 der Richtlinien der Stadt Remscheid über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durch Planaushang und Bürgerversammlung.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Stellungnahme der Stadtkämmerin

entfällt

Begründung

Für den südöstlichen, an das Industriegleis und die Berghauser Straße angrenzenden Teil des Plangebietes setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 148 allgemeines Wohngebiet fest. Nördlich angrenzend, an der Berghauser Straße, setzt der Bebauungsplan Nr. 148a Mischgebiet fest. Tatsächlich wird dieser Teil des Plangebietes seit Jahren überwiegend als Stellplatz für einen benachbarten Gewerbebetrieb genutzt. Dieser Betrieb beantragt nun die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die Fläche als potenzielle Erweiterungsfläche für eigene gewerbliche Zwecke nutzen zu können.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid stellt gewerbliche Baufläche dar. Das genannte Planungsziel des Antragstellers ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet umfasst die nördlich mittelbar angrenzenden Wohnbaugrundstücke, damit die Belange dieser Nutzung im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden können.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Verfahren nach § 8 ff BauGB durchgeführt werden.

Die Antragstellerin hat eine Erörterung über eine mögliche Beteiligung an den Kosten des Planverfahrens angeboten.

Der Beschluss zu Nr. 1 ist vom Haupt- und Finanzausschuss zu fassen.

Der Beschluss zu Nr. 2 ist von der Bezirksvertretung 2 – Süd zu fassen, die zu Nr. 1 eine entsprechende Empfehlung beschließt.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

Gebietsabgrenzung Bebauungsplan Nr. 647